

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Newsletter-Reihe haben wir bereits auf die kommenden Änderungen ab dem 1.1.2020 aufgrund des Mehrwertsteuer-Aktionsplans der EU hingewiesen.

In diesem Newsletter stellen wir die Neuregelung für Konsignationslager vor. Zur Verdeutlichung der kommenden Änderungen haben wir Fragen formuliert und beantwortet. Sie müssen beurteilen, wie sich die Änderungen in Ihrem Unternehmen auswirken, Ihre Mitarbeiter schulen und die Prozesse und IT-Systeme anpassen. Hierbei unterstützen wir Sie mit unseren Handlungsempfehlungen.

Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen bei der Umsetzung gern zur Seite.

Mit den besten Wünschen verbleibt
Ihr HLB Stückmann Umsatzsteuer-Team

Neuregelung

Bis heute gab es in Deutschland keine spezielle gesetzliche Regelung für die umsatzsteuerliche Behandlung von Lagerbeständen nicht im Inland ansässiger Unternehmer. Es galten daher die allgemeinen Vorschriften.

Andere europäische Mitgliedsstaaten sahen bereits seit längerem Vereinfachungsregelungen für Warenlager, insbesondere Konsignationslager oder Call-Off Stocks, vor.

Jedoch führte die unterschiedliche Handhabung von Einlagerung und Entnahme von Waren aus Konsignationslagern innerhalb der Europäischen Union zu Abgrenzungsfragen und erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Mehrwertsteuer-Aktionsplans eine einheitliche vereinfachte Handhabung für Konsignationslager geschaffen. Umgesetzt wurde diese Regelung in Deutschland im Jahressteuergesetz 2019. Sie gilt ab dem 1.1.2020.

Die Neuregelung bezieht sich lediglich auf Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird die Warenentnahme aus dem Lager beim liefern-

den Unternehmer einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt. Der Erwerber hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern. Somit ist eine umsatzsteuerliche Registrierung des liefernden Unternehmers nicht mehr erforderlich.

Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung (§ 6b UStG)

Die Neuregelung bezieht sich lediglich auf innergemeinschaftliche Fälle und somit Warentransporte von einem anderen Mitgliedsstaat in ein deutsches Lager.

Folgende Voraussetzungen müssen darüber hinaus erfüllt sein:

- Der liefernde Unternehmer im Abgangsmgliedsstaat befördert oder versendet die Waren.
- Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem liefernden Unternehmer und dem Käufer über den Erwerb der Gegenstände und den Verbleib der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat.
- Der Käufer (vollständiger Name und vollständige Anschrift) muss zum Zeitpunkt des Beginns des Transports feststehen.
- Der liefernde Unternehmer darf weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bestimmungsmitgliedstaat haben.
- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungsmitgliedstaates ist zu Beginn der Beförderung oder Versendung durch den Kunden zu verwenden.
- Erfüllen der Aufzeichnungspflichten durch liefernden Unternehmer
- Erfüllen der Aufzeichnungspflichten durch Kunden
- Der liefernde Unternehmer erfüllt die Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung.

Die Lieferung an den Kunden muss darüber hinaus in einem Zeitraum von zwölf Monaten erfolgen.

Fragen und Antworten

Ist die Neuregelung ein Wahlrecht?

Nein, bei Vorliegen der Voraussetzungen greift die Konsignationslagerregelung. Jedoch ist es möglich, durch z.B. eine längere Lagerdauer oder Anpassung der Vertragsbedingungen gezielt eine Anwendung zu vermeiden.

Betrifft die Neuregelung auch Warenbestände, die nicht als Konsignationslager bezeichnet sind?

Ja, die Bezeichnung eines Warenlagers ist nicht Voraussetzung für die Regelung. Somit ist jeglicher Warenbestand betroffen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Was passiert, wenn Gegenstände länger als zwölf Monate gelagert werden?

Erfolgt die Lieferung an den Kunden nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstands, gilt die Beförderung oder Versendung als das der innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte innergemeinschaftliche Verbringen. Die Lieferung an den Kunden unterliegt dann der deutschen Umsatzsteuer. Der liefernde Unternehmer muss sich umsatzsteuerlich registrieren.

Ist abzusehen, dass eine Lieferung nicht innerhalb von zwölf Monaten erfolgt, kann eine Registrierung vermieden werden, indem die Gegenstände in den Abgangsmitgliedsstaat zurückverbracht werden und dies entsprechend vom Unternehmer gesondert aufgezeichnet wird.

Wie ist zu verfahren, wenn ausnahmsweise an andere Kunden veräußert wird?

Wird an einen anderen Kunden veräußert, gelten die Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung als nicht erfüllt.

Eine Ausnahme davon besteht nur in dem gesetzlich geregelten Fall des Erwerbwechsels innerhalb von zwölf Monaten. Die Voraussetzungen sind:

- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungsmitgliedsstaates des neuen Erwerbers muss gegenüber dem liefernden Unternehmer verwendet werden.
- Der liefernde Unternehmer muss Kenntnis des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des neuen Erwerbers haben.
- Der Erwerbwechsel muss durch den liefernden Unternehmer gesondert aufgezeichnet werden.

Wie ist die Rechtslage im Fall von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl?

In diesem Fall gelten die Voraussetzungen für die Anwendung der Konsignationslagerregelung ab dem Tag der Feststellung als nicht mehr erfüllt. Es bleibt abzuwarten, ob nachträglich eine Nichtbeanstandungsregelung eingeführt wird.

Greift die Regelung auch für Warenlieferungen aus dem Drittland?

Nein, die Konsignationslagerregelung betrifft nur Warenlieferungen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten. Für Warenlieferungen aus dem Drittland gilt die bisherige Vorgehensweise.

Wie ist die Lieferung über das Konsignationslager in der Zusammenfassenden Meldung zu deklarieren?

Die Lieferung an den Kunden im Zeitpunkt der Entnahme gilt als innergemeinschaftliche Lieferung. Diese ist entsprechend in der Zusammenfassenden Meldung zu deklarieren.

Handlungsempfehlungen für deutsche Unternehmer

1. Prüfung bestehender Konsignationslager bzw. Call-Off Stocks in Deutschland

Inländische Unternehmer

Die Anwendung der Neuregelung ist kein Wahlrecht. Sofern die Voraussetzungen bereits erfüllt werden, gilt die Regelung ab dem 1.1.2020. Wird dies nicht rechtzeitig festgestellt, stellt Ihr Zulie-

ferer Rechnungen mit unzutreffendem Vorsteuerausweis aus. In diesem Fall sind Sie nicht berechtigt, die Vorsteuer abzuziehen. Wir empfehlen daher dringend, bestehende Lager hinsichtlich der Neuregelung zu überprüfen und mit Ihren Zulieferern in Kontakt zu treten.

Ausländische Unternehmer

Ausländische Unternehmen sollten ebenfalls prüfen, ob eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland noch erforderlich ist. Sollten die Voraussetzungen für die Konsignationslagerregelung bereits seit dem 1.1.2020 vorliegen, muss die Rechnungsstellung an den Kunden angepasst werden.

2. Prüfung eigener Lagerbestände im europäischen Ausland

Auch sämtliche andere Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die EU-Richtlinie zum 1.1.2020 in inländisches Recht umzusetzen. Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann ggf. eine Deregistrierung im Ausland erfolgen. Somit reduzieren sich die Compliance-Verpflichtungen im Ausland. Wir empfehlen jedoch, vorab mit einem Steuerberater vor Ort Kontakt aufzunehmen und die Voraussetzungen durch diesen prüfen zu lassen. Ebenfalls empfehlen wir, mit Ihrem Kunden Kontakt aufzunehmen.

3. Anpassung bestehender Vereinbarungen und Prozesse

Wir empfehlen eine genaue Prüfung Ihrer Bedürfnisse bzw. der Bedürfnisse Ihres Lieferanten, um abzuwägen, ob von der Konsignationslagerregelung Gebrauch gemacht werden soll. Die bestehenden Vereinbarungen und Prozesse sollten im Anschluss überprüft und entsprechend angepasst werden.

Sollten sich bei Ihnen weitere Fragen ergeben, sprechen Sie uns einfach an. Gern unterstützen wir Sie auch bei der Anpassung Ihrer internen Prozesse auf die Änderungen.

HINWEIS

In eigener Sache:

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie unter: <https://www.stueckmann.de/umsatzsteuerberatung>. Dort können Sie uns über ein Kontaktfeld auch direkt erreichen.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann | Elsa-Brändström-Straße 7 | 33602 Bielefeld | +49 521 29930

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION: Karin Korte, Dipl.-Kff., Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
korte@stueckmann.de | +49 521 2993358

Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Noreen Mehler – mehler@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 8.1.2020

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.